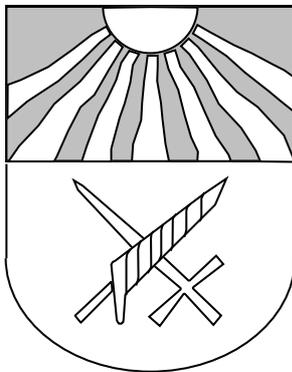


Einwohnergemeinde Lenk



GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

2003
mit Änderungen vom 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Definitionen	3
Gebührenart	3
Kleingewerbe	3
Bemessungsgrundlagen	3
II. Gebührenrahmen	3
a) Grundgebühr	3
b) Sackgebühr	3
c) Markengebühr	4
d) Containerplombe	4
e) Direktlieferung	4
f) Schlachtabfälle	4
g) Tierkörper	4
III. Allgemeine Bestimmungen	5
Gebührenansätze	5
Abgabe der Säcke	5
Ausschluss von der Abfuhr	5
Sammelstellen und -aktionen	5
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Bezug	6
Inkrafttreten	6

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 16 vom 16. Dezember 2003)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 16. Dezember 2003

beschliesst:

I. Definitionen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Kleingewerbebetrieben und industriellen oder gewerblichen Betrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

Art. 2

Kleingewerbe

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall und maximal 3 arbeitenden Personen. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe nimmt die Kommission vor. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Art. 3

Bemessungsgrundlagen

¹Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Taxpunkte nach Betriebs- oder Nutzfläche in m² bzw. nach Bettenanzahl oder Sitzplätzen erhoben.

II. Gebührenrahmen

Art. 4

a) Grundgebühr

¹Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich pro Taxpunkt (TP) erhoben und beträgt:

pro Taxpunkt Fr. 5.00¹ bis 30.00

³Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 5

b) Sackgebühr

¹Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2022

³Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 6

c) Markengebühr ¹Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Art. 7

d) Containerplombe ¹Container, die nicht ausschliesslich offizielle Säcke der AVAG bzw. Säcke mit Gebührenmarken gemäss Art. 5 Abs. 1 enthalten, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

²Werden Containerpressen verwendet, sind jeweils 2 Plomben anzubringen.

³Die Ansätze der Containerplomben betragen:

240 l – Container	Fr. 10.00 bis	20.00
800 l – Container	Fr. 35.00 bis	60.00

Art. 8

e) Direktlieferung ¹Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

²Direktlieferungen berechtigen nicht zu einer Reduktion der Grundgebühr.

³Die Kosten für Lieferungen von Grobsperrgut oder inertem Material werden durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt.

Art. 9

f) Schlachtabfälle ¹ Die Ansätze für die Entsorgung von Schlachtabfällen betragen:

Rindvieh	kg	Fr. 0.25 bis	0.60
Ziegen/Schafe	kg	Fr. 0.40 bis	0.80
Gitzi	kg	Fr. 0.25 bis	0.60
Schweine	kg	Fr. 0.13 bis	0.40
Wild	Stück	Fr. 7.00 bis	25.00

²Zulieferer ohne Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen den doppelten Ansatz.

Art. 10

g) Tierkörper Für die Entsorgung von Tierkörpern wird eine Gebühr nach Grossvieheinheiten (GVE) erhoben. Massgebend sind die GVE der Viehzählung des laufenden Jahres. Die Ansätze betragen:

1 Grossvieheinheit	Fr. 6.00 bis	10.00
--------------------	--------------	-------

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens in diesem Gebührentarif.

Art. 12

Abgabe der Säcke ¹Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

²Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 13

Ausschluss von der Abfuhr ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 1.

Art. 14

Sammelstellen und -aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 15

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Gemeinde Lenk erhoben.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 16

Bezug

¹Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer bzw. Betriebsinhaber erhoben. Sie wird nach Rechnungsstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

²Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der kantonalen Steuerverwaltung für Steuerausstände geschuldet.

Art. 17

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Lenk, 16. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder